

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Juli 1983

**2767. Gestaltungsplan.** A. Die Gemeinde Maur hat eine mit RRB Nr. 4410/1968 genehmigte Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan.

Für das gemäss Zonenplan dem Uebrigen Gemeindegebiet zugewiesene Areal des Grundstücks Kat.-Nr. 2754 in der Looren ist durch die Grundeigentümer ein privater Gestaltungsplan erlassen worden. Am 22. April 1983 stimmte diesem auch die Gemeindeversammlung Maur zu. Da gegen diesen Beschluss laut Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Uster vom 7. Juni 1983 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. Juni 1983 keine Rekurse eingegangen sind, ersucht der Gemeinderat Maur mit Schreiben vom 13. Juni 1983 um die Genehmigung der Vorlage durch den Regierungsrat.

B. Das Gebiet des privaten Gestaltungsplans liegt im Uebrigen Gemeindegebiet, unmittelbar angrenzend an die Schulanlage Looren. Der von der Gemeindeversammlung Maur bereits festgesetzte kommunale Gesamtplan sieht für dieses Areal Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten vor. Gemäss Bericht zum kommunalen Gesamtplan soll dieses Gebiet unter anderem der Erstellung von Sportanlagen dienen. Der private Gestaltungsplan soll in Uebereinstimmung damit die rechtliche Grundlage für die Realisierung einer Tennissportanlage bilden.

Die Vorlage stimmt daher mit der kommunalen Planung überein. Sie steht auch mit der übergeordneten Planung nicht in Widerspruch, so dass einer Genehmigung dieses Gestaltungsplans nichts entgegensteht.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Maur vom 22. April 1983 betreffend Festsetzung eines privaten Gestaltungsplans für das Areal des Grundstücks Kat.-Nr. 2754, in der Looren, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, diesen Beschluss gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans, für sich und zuhanden der Grundeigentümer), die Baurekurskommission III, das Verwaltungsgesicht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juli 1983

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
Hirschi



# Privater Gestaltungsplan

Mst. 1:500

## Looren

## Tennisanlage Looren

Die Grundeigentümer:

*H. Wenger* <sup>*H. Schwanen*</sup> *Sabina Lohs*

Der Bauberechtigte: Tennisclub Looren-Maur

*Meff* *Schweri*

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: 22. April 1983

Namens der Gemeindeversammlung,

Der Präsident:

Der Schreiber:

*Hemmerlin*

*Müller-Waldau*

Vom Regierungsrat am **13. Juli 1983**  
mit Beschluss Nr. **2767** genehmigt:

Vor dem Regierungsrat,

Der Staatsschreiber:

*Requilly*



Verfasser :  
G. Brossard + W. Schweri, Architekten  
St. Gallerstrasse 57

8400 Winterthur

Datum:  
1. Februar 1983

Plan Nr.  
03-02

Archiv Nr.

LEGENDE:

- PERIMETER GESTALTUNGSPLAN CA. 7500 M<sup>2</sup>
- SPIELFELDER
- ZONE FÜR GARDEROBENGEBÄUDE  
MAX. GEBÄUDEPERIMETER
- ZONE FÜR TRAGLUFTHALLE ODER ÄHNLICHES  
ZEITLICH BESCHRÄNKT AUF OKTOBER - APRIL  
MAX. GEBÄUDEPERIMETER
- 4 ERSCHLIESSUNGSWEG (FÜR ANLIEFERUNG)
- 5 GRÜNFLÄCHEN
- 6 WASSER
- 7 SCHMUTZWASSER
- 8 METEORWASSER
- 9 ELEKTRISCH



GEMEINDE MAUR, LOOREN  
TENNISANLAGE MIT GARDEROBENGEBÄUDE

03-02

GESTALTUNGSPLAN

1:500

Georges Brossard und Walter Schweri Architekten  
St. Gallerstr. 57  
8400 Winterthur  
052/27 87 67

JAN. 83  
61/66  
WS

Die Gemeinde Maur erlässt, gestützt auf §§ 83. ff. PBG, den privaten Gestaltungsplan "Tennisanlage Looren" mit folgenden Bestimmungen:

Geltungsbereich	§ 1 Der Gestaltungsplan gilt für den im zugehörigen Situationsplan 1:500 eingetragenen Perimeter, umfassend ein Teil der Parzelle Nr. 2754 mit einer Gesamtfläche von ca. 7'500 m <sup>2</sup> .
Plan	§ 2 Der Situationsplan 1:500 bildet einen integrierenden Bestandteil des Gestaltungsplanes.
Zweck	§ 3 Der Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung einer Tennisanlage.
Lage der Gebäude, Abstände, Spielfelder	§ 4 Die Lage der Gebäude sowie deren Firstrichtung, Grenz- und Gebäudeabstände richten sich nach den Festlegungen im Gestaltungsplan 1:500. Dasselbe gilt auch für die Anordnung der Spielfelder.
Gebäudenutzung	§ 5 Die vorgesehenen Gebäude dienen folgenden Nutzungen: Gebäude (2): Garderobengebäude mit Aufenthaltsraum Gebäude (3): Traglufthalle oder ähnliches Dies im Sinne einer provisorischen Baute im Zeitraum der Monate Oktober-April für einen Winterspielbetrieb.
Gebäude- und Firsthöhe	§ 6 Für das eingeschossige Gebäude (2) gilt eine maximale Gebäudehöhe von 3.5 m und eine maximale Firsthöhe von 3.0 m. Für das zeitlich beschränkte Gebäude (3) gilt eine max. Gebäudehöhe von 3.7 m und eine max. Firsthöhe von 8.3 m.
Gestaltung der Bauten	§ 7 Die äussere Gestaltung der Baute (2) hat sich in Materialien und Farbgebung nach der herkömmlichen Bauweise zu richten (Dach: braun-rot/dunkelgrau).

Begrünung

§ 8

Das Areal ist mit einheimischen Bäumen und Sträuchern so zu bepflanzen, dass eine optimale Gestaltung der Anlage entsteht.

Erschliessung

§ 9

Für die Erschliessung mit Energie, Wasser, Abwasserleitungen und Strassen sind die Eintragungen im Gestaltungsplan 1:500 massgebend.

Aufhebung des Gestaltungsplanes

§ 10

Wird der Gestaltungsplan aufgehoben, gelten die dannzumaligen Bau- und Zonenvorschriften für dieses Gebiet.

Inkrafttreten

§ 11

Der Gestaltungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

- - - - -

Die Grundeigentümer:

*H. Wenger* *H. Schumacher* *Selbst* *Locher*

Der Bauberechtigte: TC Looren-Maur

*Neff* *Schweizer*

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. April 1983

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Schreiber:

*Hummig* *Muisendauz*

Vom Regierungsrat am ..... mit Beschluss Nr. .... genehmigt.

Vor dem Regierungsrate, der Staatsschreiber

.....